



# REGIONALE PLANUNGSGEMEINSCHAFT MITTELTHÜRINGEN

Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Strukturausschuss

## **Beschluss Nr. STA 26/12/07 vom 25.10.2007**

### **der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen (RPG) zum**

#### **Raumordnungsverfahren (ROV)**

#### **„Umfahrung Gotha im Zuge der B 247 [VKE 5562]“**

(Landkreis Gotha)

Mit Schreiben vom 03.09.2007 wurde die Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen von der oberen Landesplanungsbehörde im Rahmen des o.g. Raumordnungsverfahrens um Stellungnahme gebeten. Das Raumordnungsverfahren für den Neubau der Umfahrung der Stadt Gotha schließt die Umfahrung der Orte Warza und Westhausen im Zuge der B 247 mit ein.

Die östliche Umfahrung von Gotha war bereits Teil eines Raumordnungsverfahrens „Umfahrung Gotha (B 7) und Weiterführung bis Friedrichroda (B 88)“. Infolge aktueller Verkehrsuntersuchungen wurde eine Verfahrenserweiterung im Bereich Gotha-Nord unter Einbeziehung des Nord-Süd-Verkehrs der B 247 erforderlich, und der Abschnitt Umfahrung Gotha wurde vom laufenden Raumordnungsverfahren getrennt. Damit wurde auch einer Forderung gemäß der zugehörigen Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (Beschluss Nr. STA 09/07/05 vom 30.08.2005) entsprochen.

Zwischenzeitlich sind die nördlichen Umfahrungen von Tüttleben und Siebleben im Zuge der B 7 als indisponible Maßnahmen festgelegt und werden nachrichtlich in den vorliegenden Unterlagen dargestellt.

Gegenstand des ROV sind vier Varianten (B, C, F und H), die im Bereich der Umfahrung von Westhausen alle auf gleicher Linie westlich der Ortslage verlaufen.

Für die Umfahrung von Warza verlaufen drei Varianten (B, C und F) weiterhin auf einer Linie zwischen Ortslage und der Bahnstrecke Gotha – Bad Langensalza sowie die vierte Variante (H) östlich der Bahn.

Im Abschnitt der Umfahrung Gotha liegen eine weiträumige (H), eine mittlere (B) und zwei stadtnahe Trassenvarianten (C und die Vorzugsvariante F) zur Beurteilung vor.

Die Ergänzung/Erweiterung des ROV „Umfahrung von Gotha im Zuge der B 247“ um die Umfahrungen von Warza und Westhausen wird mit unzureichenden Verkehrsverhältnissen und insbesondere den erheblichen Defiziten der Verkehrssicherheit sowohl innerhalb als auch auf freier Strecke zwischen den Ortslagen begründet.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen fasst der Strukturausschuss der RPG folgenden Beschluss:

**Die östlich der Bahnlinie verlaufende Variante H wird abgelehnt.**

**Begründung:**

Die Neuinanspruchnahme sowie die Zerschneidung von Vorrangflächen Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-5 (Regionalplanentwurf) bzw. Vorbehaltsflächen Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel (RROP 99) sind wesentlich größer als bei den Varianten B, C und F. Sie ist daher sowie insgesamt die am wenigsten verkehrswirksame wie raumverträgliche Variante.

**1. Abschnitt Umfahrung Westhausen**

**Dem Vorhaben wird mit der nachfolgenden Maßgabe zugestimmt.**

**Maßgabe:**

**Das Vorranggebiet Hochwasserschutz HW-17 – Nesse ist mit einem ausreichend langen Brückenbauwerk zu überspannen.**

**Begründung:**

Nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelthüringen von 1999 (RROP 99) sind für die B 247 als Straßenverbindung des regionalen Ergänzungsnetzes zwischen Bad Langensalza und Gotha keine Ortsumfahrungen vorgegeben. Mit dem Landesentwicklungsplan 2004 (LEP 2004) wurde die B 247 in diesem Abschnitt als überregional bedeutsame Straßenverbindung zwischen dem Mittelzentrum Bad Langensalza und dem Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Gotha festgelegt. Daraus folgend ist im Entwurf zur Anhörung/Offenlegung des Regionalplanes Mittelthüringen von 2007 (Regionalplanentwurf) der Neubau einer Ortsumfahrung für Warza und Gotha vorgesehen. Im Rahmen des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens zum Regionalplanentwurf ist nunmehr auch für den Ort Westhausen eine Umfahrung beantragt. Es ist beabsichtigt, diesem Antrag im Rahmen der zurzeit laufenden Abwägung zu folgen. Gleichzeitig ist damit die Notwendigkeit verbunden, das von der Trassenführung betroffene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-5 randlich zu reduzieren. Die vergleichbare Raumverträglichkeit der vorgeschlagenen Umfahrung kann erreicht werden, indem der durch das Vorhaben erforderliche Eingriff in das Vorranggebiet Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel (RROP 99) bzw. in das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung (Regionalplanentwurf) durch den vorgesehenen Straßenrückbau bedingt ausgeglichen wird.

Das Vorranggebiet Hochwasserschutz ist eine Festlegung im Regionalplanentwurf. Gemäß Abschnitt 4.2.1 dienen Vorranggebiete Hochwasserschutz insbesondere dem Schutz der Siedlungsbereiche durch Freihaltung der noch vorhandenen Flächen für den Hochwasserabfluss und den Hochwasserrückhalt (Retention). Angesichts der letzten Hochwasserereignisse kann diese Funktion nicht mit einem Damm im Überschwemmungsgebiet, sondern über die Querung mittels einer längeren Brücke erreicht und gesichert werden.

## **2. Abschnitt Umfahrung Warza**

**Dem Vorhaben wird in der Trassenführung westlich der Bahnlinie zugestimmt (Varianten B, C und F).**

### **Begründung:**

Gemäß Regionalplanentwurf soll der Neubau einer Ortsumfahrung für Warza umgesetzt und je nach Entwicklung der Verkehrsmengen in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrsplanes übernommen werden, um die Leistungsfähigkeit der Verbindung zu verbessern und den Ort vom überregionalen Durchgangsverkehr zu befreien. Durch das Vorhaben betroffen ist nach dem Regionalplanentwurf noch das Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-5, welches zur geplanten Trassenführung gegenwärtig im Widerspruch steht. Im Rahmen der zurzeit laufenden Abwägung ist beabsichtigt, einen Korridor für die Trassenfreihaltung der neuen B 247 innerhalb des Vorranggebietes LB-5 als Darstellung in die Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs aufzunehmen. Die weiterhin bestehende Beeinträchtigung/Zerschneidung der Fläche und der Eingriff in den Regionalen Grünzug RGZ 4 – Gotha (RROP 99) wird zum Teil durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen der alten B 247 raumverträglich gestaltet.

## **3. Abschnitt Umfahrung Gotha**

**Dem Vorhaben wird in der Trassenführung der Variante F mit den nachfolgenden Maßgaben zugestimmt.**

### **Maßgabe 1:**

**Der langgezogene offene Einschnitt auf der Nordseite des Seeberges soll reduziert werden.**

### **Maßgabe 2:**

**Im Bereich der Gärten südlich von Siebleben soll durch kleinräumige Verschiebung der Trasse der Eingriff in die bestehende Bebauung minimiert werden.**

### **Begründung:**

Gemäß Regionalplanentwurf soll der Neubau einer Ortsumfahrung für Gotha umgesetzt und je nach Entwicklung der Verkehrsmengen in den Vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrsplanes übernommen werden, um die Leistungsfähigkeit der Verbindung zu verbessern und den Ort vom überregionalen Durchgangsverkehr zu befreien. Die Variante F ist am besten mit dem Ortsnetz verknüpft und kann somit eine optimale Entlastung bewirken. Die lange Trassenbündelung mit der Bahnlinie Gotha – Bad Langensalza ist geeignet, die Neuzerschneidung des Landschaftsraumes in Grenzen zu halten und eine Trassenbündelung zu erreichen. Nach RROP 99 Punkt 9.1.9 sollen die vom Verkehr ausgehenden Störfaktoren, wie z. B. Zerschneidungswirkung von Freiräumen, unter anderem durch Bündelung von Verkehrswegen gemindert werden. Im Regionalplanentwurf (Raumnutzungskarte) ist

für eine enge bahnparallele Trassenführung ein Korridor westlich der Bahnlinie Gotha – Bad Langensalza bis zum bebauten Stadtgebiet von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten. Die damit verbundene randliche Reduzierung des Vorranggebietes Kies (KIS-1 – Gotha, nördlich) ist im Rahmen der Abwägung zum Regionalplanentwurf jedoch erst noch genauer festzulegen. Eine erforderliche Querung des Vorranggebietes Ton war bereits Bestandteil im RROP 99 und ist nunmehr auch im Regionalplanentwurf als Korridor Trassensicherung Straße in der Raumnutzungskarte dargestellt, ebenso wie die weitere Querung durch das Vorranggebiet Freiraumsicherung FS-20 – Seeberg mit Ried und Siebleber Teich östlich Gotha und das Vorbehaltsgebiet Freiraumsicherung fs-15 – Südlich Gotha-Siebleben (Tunnelabschnitt).

Bei der Variante B sind die Neuinanspruchnahme sowie die Zerschneidung von Vorrangflächen Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-5 (Regionalplanentwurf) bzw. Vorbehaltsflächen Schutz des Bodens als landwirtschaftliches Produktionsmittel (RROP 99) größer als bei Variante F. Darüber hinaus beeinträchtigt Variante B das Vorranggebiet Ton T-1 – Gotha-Ost zusätzlich auch im nördlichen Teilgebiet. Variante C beeinträchtigt den Sonderlandeplatz Gotha und zerschneidet das Naherholungsgebiet Seeberg (RROP 99 Punkt 7.2.3.3) einschließlich des Tierparks. Zusätzlich wird das Vorbehaltsgebiet Kies kis-1 – Gotha, nördlich sowohl von Variante B als auch von Variante C beansprucht.

Für den offenen Hangbereich des Seeberges ist der größte Eingriff in das Landschaftsbild zu erwarten. Gemäß RROP 99 Punkt 6.2.1.3 soll der Landschaftsverbrauch für Verkehr ... auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden. Ein knapp 300 Meter langer Einschnitt kann als erhebliche Beeinträchtigung der Natur gewertet werden. Nach LEP 2004 Punkt 5.1.1 sind diese jedoch zu vermeiden.

#### **Hinweis:**

Präzisierung der Planungsunterlagen im Abschnitt I. 2.4, Verbindungsfunktionsstufe: Die B 247 ist zwischen Bad Langensalza und Gotha eine **Straßenverbindung von Mittelzentrum zu Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums**.

gez. Köllmer  
Stellvertretender Vorsitzender